

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Fa. KRAL GmbH (FN 75759k)

(in der Fassung von Dezember 2024)

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

- 1.1. Allen unseren Geschäftsbeziehungen liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen - im Folgenden kurz AGB genannt - zugrunde. Diese AGB gelten für alle - auch für zukünftige – Geschäfte mit Kunden von KRAL (im Folgenden auch "Besteller" oder "Lieferanten"). Eine Annahme oder Durchführung unseres Angebotes durch den Besteller gilt als uneingeschränkte Anerkennung unserer AGB.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt, schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.3. Anderslautenden AGB von einem Besteller wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Unser Verhalten ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht allfällige Vertragserfüllungshandlungen unsererseits, unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung und Ähnliches.
- 1.4. Der Besteller stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen von KRAL (im Folgenden auch "Lieferer") auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Kunden unwidersprochen bleiben.

2. ANGEBOT – VERTRAGSABSCHLUSS:

- 2.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten den Lieferer nicht zur Leistung. Die vereinbarten Termine und Fristen sind vom Lieferer nur dann verbindlich, wenn die vom Lieferer übermittelte Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen vom Besteller unterfertigt an den Lieferer zurückgestellt sind. Dies hat binnen zwei Wochen ab dem Datum der Auftragsbestätigung zu erfolgen; maßgeblich ist das tatsächliche Einlangen beim Lieferer. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 2.2. Der Besteller kann sich nicht darauf berufen, dass alle Abschlüsse, Vereinbarungen usw. für den Lieferer erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich werden. Aufträge, Bestellungen und Angebote des Bestellers sind für diesen unwiderrufbar und verbindlich. Der Lieferer ist bei Zuwiderhandeln berechtigt, neben sämtlichen Aufwendungen eine zusätzliche Stornogebühr in Höhe von 30 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Bei Lieferung auf Grund fernmündlicher Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachten Falschlieferungen zulasten des Bestellers.

- 2.3. Der Lieferer kann die Annahme eines Auftrags ohne Angabe von Gründen ablehnen. Haftungsansprüche jeder Art hieraus werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2. KOSTENVORANSCHLAG:

- 3.1. Kostenvoranschläge vom Lieferer sind unverbindliche Einladungen an den Besteller, ein Anbot zu stellen, die der Lieferer daher nicht zur Annahme des Auftrags oder zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistung verpflichtet. Die vom Besteller auf Grund eines Kostenvoranschlags getätigte Bestellung ist ein Anbot an den Lieferer. Für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlags leistet der Lieferer keine Gewähr.
- 3.2. Der Kostenvoranschlag hat – soweit eine gesonderte Geltungsdauer nicht vereinbart ist – eine Geltungsdauer von einem Monat ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf der Geltungsdauer ist ein neuer Kostenvoranschlag einzuholen, es sei denn, die Geltungsdauer wird vom Auftragnehmer schriftlich auf eine weitere bestimmte Zeitdauer verlängert.

4. PREISE/ZAHLUNGEN:

- 4.1. Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, stets als ab Werk Lustenau (ex works Lustenau – EXW).
- 4.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto von KRAL zu leisten, und zwar zahlbar per Vorauszahlung sofort nach Datum der Vorauszahlungsrechnung.

5. LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG:

- 5.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien gemäß Punkt 2.1.. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zB Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigung oder Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder bei nachträglichen Änderungen jeder Art, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Auf Verlangen wird der Lieferer dem Besteller die neue Lieferzeit bekannt geben oder eine neue Auftragsbestätigung ausstellen.
- 5.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Dies gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.
- 5.4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend zehn Tage nach der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

6. HÖHERE GEWALT:

- 6.1. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 6.2. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 6.3. Kommt der Lieferer ausschließlich im Falle der höheren Gewalt in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug im Falle der höheren Gewalt sind ausgeschlossen.

7. GEFAHRENÜBERGANG / ABNAHME:

- 7.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Eine etwa vereinbarte Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines geringfügigen Mangels nicht verweigern.
- 7.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. Der Besteller trägt insbesondere sämtliche dem Lieferer anfallenden Kosten.
- 7.3. Teillieferungen von Fertigprodukten sind zulässig.

8. EIGENTUMSVORBEHALT:

- 8.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Sind zusätzliche Montage- und/oder Inbetriebnahmeleistungen zu erbringen, geht das Eigentum an dem Liefergegenstand zudem erst nach Eingang des zusätzlichen Montage-/Inbetriebnahmeentgelts auf den Besteller über.
- 8.2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

- 8.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 8.5. Falls der Besteller den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.6. Der Einbau, die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen eingebaut, verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen Gegenständen. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
- 8.7. Der Besteller tritt dem Lieferer die Forderungen zur Sicherung der Forderung des Lieferers ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.8. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.
- 8.9. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

9. GEWÄHRLEISTUNG - MÄNGELRÜGE:

- 9.1. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich der Punkte 9. und 10. dieser AGB ausschließlich Gewähr für die vertragsmäßige Beschaffenheit seines Liefergegenstandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.2. Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und spätestens binnen 10 Werktagen ab Übergabe des Liefergegenstandes allfällige Mängel schriftlich zu rügen, widrigenfalls sind alle Rechte des Bestellers, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadensersatzes und der Irrtumsanfechtung ausgeschlossen; dies unbeschadet Punkt 10. dieser AGB. Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Im Falle der rechtzeitigen Mängelrüge hat der Lieferer die Wahl Austausch, Verbesserung, Nachlieferung, Minderung oder Wandlung und zwar unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen.
- 9.3. Der Besteller hat stets die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4.
- 9.7. Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtum oder Verkürzung um über die Hälfte wird ausgeschlossen.

10. HAFTUNG:

- 10.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf nachgewiesenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Lieferers für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.
- 10.2. Darüber hinaus ist die Schadensersatzhaftung des Lieferers – soweit gesetzlich möglich – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden sowie der Höhe nach mit dem jeweiligen Auftragswert beschränkt. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Rückholkosten übernimmt der Lieferant keine Haftung.
- 10.3. Der Lieferer haftet nicht, wenn die gelieferte Ware infolge der Einarbeitung in die Erzeugnisse des Bestellers oder dessen Abnehmer fehlerhaft ist. Der Lieferer haftet außerdem nicht, wenn die gelieferte Ware wegen Anleitungen des Bestellers (z. B. Konstruktionsangaben, Spezifikationen, Pläne, Modelle oder Vorschriften für die Lagerung oder den Transport) fehlerhaft hergestellt, gelagert oder geliefert wurde.
- 10.4. Für fehlerhafte Einstellung, Bedienung und Verwendung von Hard- und Softwarekomponenten durch den Besteller oder Dritte übernimmt der Lieferant keine Haftung, insbesondere nicht für daraus resultierende Folgeschäden.
- 10.5. Die Verwendung der Produkte im Bereich von Spezialanwendungen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferers streng verboten und übernimmt dieser dazu keinerlei Risiko. Das Risiko und die Verantwortung der Verwendung der Produkte für Spezialanwendungen trägt ausschließlich der Besteller alleine und hält dieser den Lieferer hierzu vollkommen schad- und klaglos.
- 10.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Zusammenhang für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 10.6. Bei Verzug und einem hieraus erwachsenen Schaden, so ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt 1 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

10.7. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

11. VERJÄHRUNG:

11.1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

12. SCHUTZRECHTE:

12.1. Soweit im Liefergegenstand Schutzrechte enthalten sind, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Sache einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.

12.2. Der Besteller darf die Schutzrechte nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

12.3. Alle sonstigen Rechte an den Schutzrechten und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer.

12.4. Sollte der Besteller ein gewerbliches Schutzrecht anmelden, an dem die gelieferten KRAL Produkte Bestandteil sind, ist vorab die schriftliche Zustimmung von KRAL einzuholen. Eine eigenmächtige Anmeldung eines Schutzrechtes durch den Besteller ohne Zustimmung durch KRAL wird ausdrücklich untersagt. Nach Erteilung des Schutzrechtes besteht für KRAL jedenfalls ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am gesamten angemeldeten Schutzrecht. Der Besteller verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

13. ABTRETUNGSVERBOT:

13.1. Forderungen gegen KRAL dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

14. VERFALL:

14.1. Vom Besteller unter Eigentumsvorbehalt an den Lieferer zur Reparatur gesendete Sachen gelten im Falle der Feststellung einer unwirtschaftlichen Reparatur nach einem Monat ab Bekanntgabe des Lieferers von der Unwirtschaftlichkeit der Reparatur als unwiderruflich für verfallen.

15. ERFÜLLUNGORT - GERICHTSSTAND - ANWENDBARES RECHT:

15.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens im Werk Lustenau. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für Lustenau sachlich zuständige Gericht.

15.3. Es gilt österreichisches Recht.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL:

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.